

/Allgemeine Geschäftsbedingungen

der AeroGround Berlin GmbH über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services

§ 1 Allgemeines

1. Die AeroGround Berlin GmbH – nachfolgend AeroGround – als Tochterunternehmen der AeroGround Flughafen München GmbH bietet Bodenverkehrsdienstleistungen sowie Passagierabfertigung und Operations Services der Luftfahrzeugabfertigung an den Flughäfen Berlin-Schönefeld sowie Berlin Tegel an.
2. Die AeroGround kann Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services durch eigenes Personal oder durch Subunternehmer ausführen. Sie berücksichtigt bei der Erbringung der Leistungen die Erfordernisse des Verkehrs und den im internationalen Luftverkehr üblichen Standard.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch dann nicht, wenn die AeroGround sie kennt und ihnen nicht widerspricht.
4. Die Vertragspartner unterstützen und beraten einander bei der Durchführung der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services und berücksichtigen nach Möglichkeit zweckdienliche Empfehlungen.
5. Die Auftraggeber geben der AeroGround die Flugpläne und deren Änderungen, außerplanmäßige Flüge und Verdichtungen sowie alle erforderlichen SITA Meldungen so früh als möglich und umfassend bekannt, so dass die AeroGround die ihr aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Leistungen erfüllen kann.
6. Weicht die Landung eines Luftfahrzeugs von der vorher gemeldeten Landezeit [STA] um mehr als 15 Minuten ab und ergibt sich daraus eine Überschneidung mit der Abfertigung anderer Luftfahrzeuge, so behält sich die AeroGround vor, diese anderen Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.
7. Ist die Landung eines Luftfahrzeugs nicht mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Landezeit angemeldet worden und ergibt sich daraus eine Überschneidung mit der Abfertigung anderer Luftfahrzeuge, so behält sich die AeroGround ebenfalls vor, diese anderen Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

§ 2 Leistungen der AeroGround

1. Regelmäßiger Leistungsumfang

Die AeroGround erbringt regelmäßig die Bodenverkehrsdienstleistungen sowie Passagierabfertigung und Operations Services, die im Leistungs- und Preisverzeichnis unter Abschnitt 1.1 "Ramp Services, Passenger Handling and Operations Services - Basics" für Passagierflugzeuge als Standardumfang vorgesehen sind

Der regelmäßige Leistungsumfang kann abweichend vom Standardumfang durch Vertrag vereinbart werden.

2. Sonderleistungen (ad hoc)

Sonderleistungen im Sinne unseres Leistungs- und Preisverzeichnisses sind alle Leistungen der AeroGround, die zusätzlich und abweichend von einer bestehenden Vereinbarung oder zum Standardleistungsumfang erbracht werden.

/Allgemeine Geschäftsbedingungen

der AeroGround Berlin GmbH über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services

In dem regelmäßigen Leistungsumfang nicht enthaltene Bodenverkehrsdienstleistungen sowie Passagierabfertigung und Operations Services werden auf Anforderung des Auftraggebers jeweils nur bei Verfügbarkeit von Personal und Gerät und, soweit sie im Leistungs- und Preisverzeichnis zu Serviceeinheiten zusammengefasst sind, nur in solchen erbracht.

Die Bestellung von Sonderleistungen begründet keinen Anspruch gegen die AeroGround auf Durchführung der angeforderten Sonderleistungen. Auch nach eventueller Annahme eines Auftrages behält sich die AeroGround die Disposition über ihre Bediensteten, ihr Gerät, ihre Werkzeuge und Einrichtungen während der Ausführung von Sonderleistungen vor. Werden die bestellten Sonderleistungen nicht mindestens 10 Minuten vor ihrer tatsächlichen Durchführung rechtzeitig abbestellt, so ist weiterhin das volle Entgelt zu entrichten.

3. Dauer der Bereitstellung von Personal und Gerät

Die Bereitstellung von Personal und Gerät zu den unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgt für die Dauer, die zur Leistungserbringung festgelegt bzw. notwendig ist, längstens jedoch bis zum off block des Flugzeuges.

4. Not- und Alarmfälle

Bei Not- und Alarmfällen im Rahmen der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services ist die AeroGround berechtigt, unverzüglich und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber alle ihr im Interesse des Auftraggebers oder Dritter wie auch zur Wahrung ihrer eigenen Interessen erforderlich und zweckentsprechend erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber, in dessen Bereich der Notfall eingetreten ist, hat die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, dass der Notfall durch die AeroGround zu vertreten ist.

§ 3 Entgelte

1. Die Entgelte für Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services der AeroGround ergeben sich aus unserem Leistungs- und Preisverzeichnis, soweit keine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
2. Für eine Mehrzahl von Leistungen, insbesondere für den Standardumfang beziehungsweise den regelmäßigen Leistungsumfang oder für einzelne Serviceeinheiten bestimmte einheitliche Entgelte werden nicht dadurch gemindert, dass der Auftraggeber einzelne der Leistungen nicht annimmt oder annehmen kann.
3. Die Entgelte nach Abschnitt 1 unseres Leistungs- und Preisverzeichnisses bzw. die in einem Abfertigungsvertrag vereinbarten Entgelte erhöhen oder ermäßigen sich in den Fällen nach Abschnitt 3 unseres Leistungs- und Preisverzeichnisses um die dort bestimmten Sätze oder Beträge.
4. Wird ein Flug, für dessen Abfertigung die AeroGround Bodenverkehrsdienstleistungen sowie Passagierabfertigung und Operations Services bereitzuhalten hatte, kurzfristig annulliert oder zu einem anderen Flughafen umgelenkt, so kann die AeroGround die für die bereitgehaltenen Leistungen vorgesehenen Entgelte ganz oder teilweise erheben. Näheres ergibt sich aus Abschnitt 3. unseres Leistungs- und Preisverzeichnisses.

/Allgemeine Geschäftsbedingungen

der AeroGround Berlin GmbH über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services

Im Falle von Annullierungen ist der Annullierungszeitpunkt beim Slot Koordinator der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich [FRAZTXH@fhkd.org]. Die AeroGround lässt sich jedoch auf Nachweis des Auftraggebers anrechnen, was sie infolge der Nichterbringung der Leistungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung von Betriebsmitteln erworben hat oder hätte erwerben können.

5. Lässt sich der Auftraggeber eine Leistung erbringen, die in dem regelmäßigen Leistungsumfang nicht enthalten ist und die er erst kurzfristig vor dem Zeitpunkt der Erbringung angefordert hat, so ist das Entgelt gemäß Abschnitt 2 und Abschnitt 3 unseres Leistungs- und Preisverzeichnisses zu entrichten.
6. Die AeroGround behält sich vor, die Entgelte für Leistungen der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services bei Änderungen der Personalkosten, die auf Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhen oder aus anderen Gründen zu ändern. Die AeroGround wird diese Änderungen mindestens 30 Tage vorher bekannt geben.

§ 4 Entgeltschuldner

Schuldner aller Entgelte nach unserem Leistungs- und Preisverzeichnis sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, unter dessen Code der jeweilige Flug durchgeführt wird;
- b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird [Code-Sharing];
- c) das Unternehmen, das die Bodenverkehrsdienste bestellt, ohne dabei erkennbar im Namen eines anderen zu handeln; dabei gilt es als Bestellung, wenn das Unternehmen bei der AeroGround beantragt hat, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;
- d) der Luftfahrzeughalter;
- e) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

§ 5 Umsatzsteuer

In unserem Leistungs- und Preisverzeichnis oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d. h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8 UStG).

§ 6 Leistungsvorbehalt, Zahlungsbestimmungen, Sicherung, Verspätungszuschlag

1. Die AeroGround behält sich vor, die ihr nach dem jeweiligen Vertrag obliegende Leistung erst nach dem vorherigen Erhalt einer Vorauszahlung oder der Stellung von Sicherheiten auszuführen.
2. Wurden Vorauszahlungen auf die anfallenden Entgelte oder eine geeignete Sicherheit - insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Sicherheitsleistung in Geld - in einem vereinbarten Umfang erbracht [Sicherungsvertrag], so werden die Entgelte über den regulären Leistungsumfang zweimal monatlich, jeweils für die Zeiträume 1.-15., sowie 16. - letzter Tag des Monats in Rechnung gestellt. Über den vereinbarten Umfang

/Allgemeine Geschäftsbedingungen

der AeroGround Berlin GmbH über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services

hinausgehende Leistungen bzw. zusätzliche Leistungen werden einmal monatlich berechnet. Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Vereinbarte Vorausleistungen werden den Rechnungen zugeordnet; daraus resultierende Differenzen werden monatlich abgestimmt und ausgeglichen. Sicherheitsleistungen in Geld sind von der AeroGround nicht zu verzinsen oder getrennt von ihrem übrigen Vermögen anzulegen.

Sofern kein Sicherungsvertrag vereinbart wurde, gilt Absatz 4.

3. Weist die AeroGround in einer Rechnung darauf hin, dass der Empfänger die Rechnung binnen angemessener Frist zu überprüfen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der AeroGround anzuzeigen hat, so gilt die Rechnung, soweit der Empfänger Einwendungen unterlässt, als richtig und anerkannt. Als angemessen gilt dabei eine Frist von einem Monat gerechnet vom Tag des Rechnungsdatums an, wenn die AeroGround nicht eine längere Frist bestimmt hat. Hiervon unberührt bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Wirkungen des Schweigens im kaufmännischen Verkehr auch binnen kürzerer Fristen.
4. Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Entgelte zur Zahlung fällig. Die AeroGround kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung das dafür bestimmte Entgelt fällig stellen. Die Rechnung ist bar oder mit einem gleich wirkenden und von der AeroGround akzeptierten Zahlungsmittel [Kreditkarte, EC/Maestro-Karte] zu begleichen.
5. Die AeroGround kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass ihr zur Sicherung ihrer entstandenen oder künftigen Entgeltforderungen eine geeignete und angemessene Kreditsicherheit zu erteilen ist und in welcher Art und zu welchem Höchstbetrag und sonstigen Vertragsbestimmungen die Sicherheit zu erteilen ist, und die getroffenen Bestimmungen bei jeder erheblichen Änderung der Verhältnisse entsprechend ändern. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Entgelten wiederholt oder in erheblichem Umfang in Verzug kommt oder wenn sonstige besondere Umstände das Interesse an einer Sicherheitsleistung begründen.
6. Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur fristgemäßen Zahlung der fälligen Entgelte gemäß § 6 Abs. 2 nicht nach, kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Von der Erhebung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Der Verspätungszuschlag beträgt für die ersten 20 Tage nach Fälligkeitsdatum 9,5 % der Rechnungssumme; zwischen dem 21. und 40. Tag nach Fälligkeitsdatum 11,5 % der Rechnungssumme und ab dem 41. Tag nach Fälligkeitsdatum 15 % der Rechnungssumme. Der Verspätungszuschlag ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Ansprechpartner

Die Abrechnung von Entgelten, die Vereinbarung und Verwaltung von Zahlungswegen und Kreditsicherungen und alle sonstigen Tätigkeiten im Sinne des vorstehenden § 6 werden von der AeroGround Berlin GmbH wahrgenommen. Für Fragen hierzu benennt die AeroGround auf jeder Rechnung Ansprechpartner. Der beauftragte Servicebereich Faktura und Inkasso ist daneben auch unter accounting.ber@aeroground.de erreichbar.

/Allgemeine Geschäftsbedingungen

der AeroGround Berlin GmbH über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services

§ 8 Haftung der Aeroground

Haftpflichten, Ausgleichspflichten und Freistellungsverpflichtungen der Vertragsparteien untereinander und gegenüber Dritten richten sich ausschließlich nach den allgemeinen Bestimmungen des Deutschen und Europäischen Rechts und der Internationalen Abkommen (Montrealer Übereinkommen bzw. Warschauer Abkommen). Art. 8 des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) findet keine Anwendung, auch dann nicht, wenn die AeroGround ansonsten nach Leistungsbeschreibungen und Bestimmungen des SGHA tätig wird.

§ 9 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der AeroGround und dem Kunden oder sonstigen Entgeltschuldnern unterliegen dem Deutschen sachlichen Recht. Der Erfüllungsort der Leistungspflichten der AeroGround und jedes Entgeltschuldners ist der Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und / oder der Verkehrsflughafen Berlin Tegel.
2. Der Gerichtsstand der AeroGround und jedes Entgeltschuldners bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis über Bodenabfertigungsdienste sowie Passagierabfertigung und Operations Services ist ausschließlich nach diesem Erfüllungsort zu bestimmen.
3. Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.
4. Die maßgebende Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.